



Amtssigniert. SID2023061254780
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck
Verkehrs- und Gesundheitsrecht

Mag. Leo Folie
Innstraße 5
6500 Landeck
+43(0)5442/6996-5512
bh.la.verkehrsgesundheitsrecht@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
LA-VK-STVO-Serfaus/3/6-2023
Landeck, 28.06.2023

Gemeinde Serfaus, 6534 Serfaus;
Änderung Einbahnstraßenregelung Dorfbahnstraße – Übermittlung Verordnung;

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Serfaus plant die Errichtung einer saisonalen, wochenzeitlich und uhrzeitlich temporären Fußgängerzone auf einem Teilabschnitt der Unteren Dorfstraße. Während dieser Zeit (jeweils von Sonntag bis Freitag von 15:00 Uhr bis 22:00 Uhr) soll der Verkehr im Gegenverkehr auf der Dorfbahnstraße im Abschnitt Darreweg bis Herrenanger geführt werden. Die Regelung erfolgt hier mittels einer Ampelanlage.

Die Verkehrsregelung ist im VO-Plan mit dem Titel „Fußgängerzone Untere Dorfstraße“ dargestellt.

Im Zusammenhang mit der Verordnung der genannten Fußgängerzone (verordnungsgebende Behörde ist die Gemeinde), werden von der Bezirkshauptmannschaft begleitende und vom verkehrstechnischen Sachverständigen dargestellte erforderlich Verkehrsmaßnahmen verfügt.

Wir dürfen Ihnen hiermit die Verordnung dazu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Leo Folie

Ergeht per Email an:

- 1. Gemeinde Serfaus, 6534 Serfaus;**
- 2. Baubezirksamt Imst, 6460 Imst;**
- 3. Polizeiinspektion Ried i.O., 6531 Ried i. O.;**
- 4. Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Landeck, 6500 Landeck;**
- 5. Arbeiterkammer Tirol, Geschäftsstelle Landeck, 6500 Landeck;**
- 6. Bezirkslandwirtschaftskammer Landeck, 6500 Landeck;**



Amtssigniert. SID2023061254863
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck
Verkehrs- und Gesundheitsrecht

Mag. Leo Folie
Innstraße 5
6500 Landeck
+43(0)5442/6996-5512
bh.la.verkehr@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LA-VK-STVO-Serfaus/3/6-2023

Landeck, 28.06.2023

Gemeinde Serfaus, 6534 Serfaus;
Änderung Einbahnstraßenregelung Dorfbahnstraße - VERORDNUNG;

2. VERORDNUNGSÄNDERUNG

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 14.12.2017, Zl. LA-VK-STVO-Serfaus/3/2-2017, wurden mehrere verkehrsregelnde Maßnahmen im Gemeindegebiet von Serfaus verfügt.

Unter § 3 Einbahnstraßenregelung der genannten Verordnung wurde die Einbahnstraßenregelung Dorfbahnstraße von HNr. 32 bis HNr. 43 in FR WESTEN im Gemeindegebiet Serfaus verfügt.

Aufgrund einer temporären Fußgängerzone im Sommer auf der Unteren Dorfstraße, ersucht die Gemeinde Serfaus um Änderung der verfügten Einbahnstraßenregelung. Die Abänderungen sollen temporär vom 15.06. bis 15.10. eines jeden Jahres verfügt werden.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 43 Abs. 1 lit. b und 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr. 122/2022, wird nach Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 94f StVO 1960 im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Gemeindegebiet von Serfaus folgende geänderte Verkehrsregelung verfügt:

§ 1 Einbahnstraßenregelungen

(1) Für die nachfolgend genannten Straßenabschnitte auf Gemeindestraßen wird eine Einbahnstraßenregelung verfügt:

(a) Dorfbahnstraße von HNr. 32 bzw. HNr. 29 bis HNr. 43 bzw. HNr. 44 in Fahrtrichtung WESTEN:

Kundmachungsstandorte ¹	Fahrtrichtung	Kundmachung gem. StVO 1960	Zeitlicher Geltungsbereich	Ausnahmen
RW: 20671.91 HW: 211109.24	Ost	§ 52 lit. a Z. 2	ausgenommen Sonntag bis Freitag 15:00 - 22:00 Uhr	ausgenommen Radfahrer und Zufahrt zu WG Nr. 39
RW: 20867.30 HW: 211089.00	West	§ 53 Abs. 1 Z. 10	ausgenommen Sonntag bis Freitag 15:00 - 22:00 Uhr	ausgenommen Radfahrer

(b) Untere Dorfstraße von HNr. 43 bis HNr. 10 in Fahrtrichtung OSTEN

Kundmachungsstandorte	Fahrtrichtung	Kundmachung gem. StVO 1960	Ausnahmen
Untere Dorfstraße HNr. 10 RW: 20811.61 HW: 210984.62	Nord-West	§ 52 lit. a Z. 2	ausgenommen Radfahrer
Untere Dorfstraße zwischen HNr. 43 und HNr. 35 RW: 20662.78 HW: 211097.86	Süd-Ost	§ 53 Abs. 1 Z. 10	ausgenommen Radfahrer
Einmündung des Angerweges in Untere Dorfstraße bei HNr. 33 bzw. HNr. 26 RW: 20698.23 HW: 211062.41			

(2) Die Kundmachung erfolgt durch die Anbringung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 2 StVO 1960 „Einfahrt verboten“ bzw. der Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 10 StVO 1960 „Einbahnstraße“ und einer Zusatztafel gemäß § 54 StVO 1960 mit den Ausnahmen sowie dem zeitlichen Geltungsbereich an den angeführten Standorten.

Sofern die Verkehrszeichen im zeitlichen Geltungsbereich durch eine elektronische Anzeigevorrichtung kundgemacht werden, so braucht der zeitliche Geltungsbereich nicht durch eine statische Zusatztafel gemäß § 54 StVO 1960 dargestellt werden.

Anstelle des Wortlautes „Radfahrer“ in der Zusatztafel kann auch ein Symbol (Radfahrer) verwendet werden.

¹ Die für sämtliche Geltungsbereiche von Verkehrsregelungen angegebenen Koordinatenpaare (RW = Rechtswert und HW = Hochwert) sind auf das kartesische Koordinatensystem „MGI Austria GK West“ (Bundesmeldenetz „BMN“) anzuwenden.

§ 2 Einbiegeverbote

(1) Für sämtliche Verkehrsteilnehmer werden an nachfolgend genannten Standorten Einbiegeverbote verfügt:

Einbiegeverbot von	Einbiegeverbot in	Kundmachungsstandort	Kundmachung gem. StVO 1960	Zeitlicher Geltungsbereich
Herrenanger vor der Einmündung in die Dorfbahnstraße HNr. 32	Dorfbahnstraße in FR Westen	RW: 20870.9 HW: 211092.7	§ 52 lit. a Z. 3b	in der Zeit von So - Fr 15:00 - 22:00 Uhr
Matschöl vor der Einmündung in die Dorfbahnstraße HNr. 29	Dorfbahnstraße in FR Westen	RW: 20869.1 HW: 211076.3	§ 52 lit. a Z. 3a	in der Zeit von So - Fr 15:00 - 22:00 Uhr

(2) Die Kundmachung dieser Verkehrsregelung erfolgt durch die Anbringung des Verbotsschildes gemäß § 52 lit. a Z. 3a StVO 1960 „Einbiegen nach links verboten“ oder § 52 lit. a Z. 3b StVO 1960 „Einbiegen nach rechts verboten“ und einer Zusatztafel gemäß § 54 StVO 1960 mit dem zeitlichen Geltungsbereich an den angeführten Standorten.

§ 3 Vorrangregelung

(1) Gemäß § 19 Abs. 4 StVO 1960 hat der einmündende Verkehr (benachrangte Straße) an den nachgenannten Kreuzungspunkten (Straße/Standort) dem Verkehr auf der zweitgenannten Straße (bevorrangte Straße) den Vorrang einzuräumen.

benachrangte Straße	bevorrangte Straße	Kundmachungsstandort	Kundmachung gem. StVO 1960
Herrenanger	Dorfbahnstraße	RW: 20870.9 HW: 211092.7	§ 52 lit. c Z. 23
Matschöl	Dorfbahnstraße	RW: 20869.1 HW: 211076.3	§ 52 lit. c Z. 23

(2) Die Kundmachung der Verkehrsregelungen erfolgt mit den Vorschriftsschildern gemäß § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“ und hat im Ortsgebiet höchstens 10m vor der Einmündung sowie im Freiland höchstens 20m vor der Einmündung in die bevorrangte Straße zu erfolgen.

§ 4

Ampelanlage

(1) Gemäß § 36 Abs. 1 StVO in Verbindung mit § 38 StVO wird zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bestimmt, dass im nachfolgend genannten Streckenabschnitt der Dorfbahnstraße in der Gemeinde Serfaus der Verkehr durch Lichtzeichen zu regeln ist:

- RW: 20668.5 / HW: 211109.6 (Raiffeisenbank – Dorfbahnstraße HNr. 43)
- RW: 20893.2 / HW: 211082.7 (Kulturzentrum – Dorfbahnstraße HNr. 30)

(2) Die gegenständliche Ampelregelung gilt jeweils von Sonntag bis Freitag, in der Zeit von 15:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

§ 5

Saisonaler Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt jeweils vom 15.06. bis zum 15.10. eines jeden Jahres.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung gemäß §1 bis §3 ist nach § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die verfügbaren Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen.

Die Bestimmungen der §§48 bis 54 der Straßenverkehrsordnung 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechen.

(2) Mit der Kundmachung der Verkehrszeichen tritt die Verordnung in Kraft.

(3) Die Verordnung gemäß §4 tritt mit Inbetriebnahme der Verkehrslichtsignalanlage in Kraft.

(4) Der Zeitpunkt und Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) oder Entfernung sämtlicher verkehrsregelnder Maßnahmen sowie die Inbetrieb- und Außerbetriebnahme der Verkehrssignalanlage, sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) oder durch Aufzeichnungen in elektronischer Form festzuhalten.

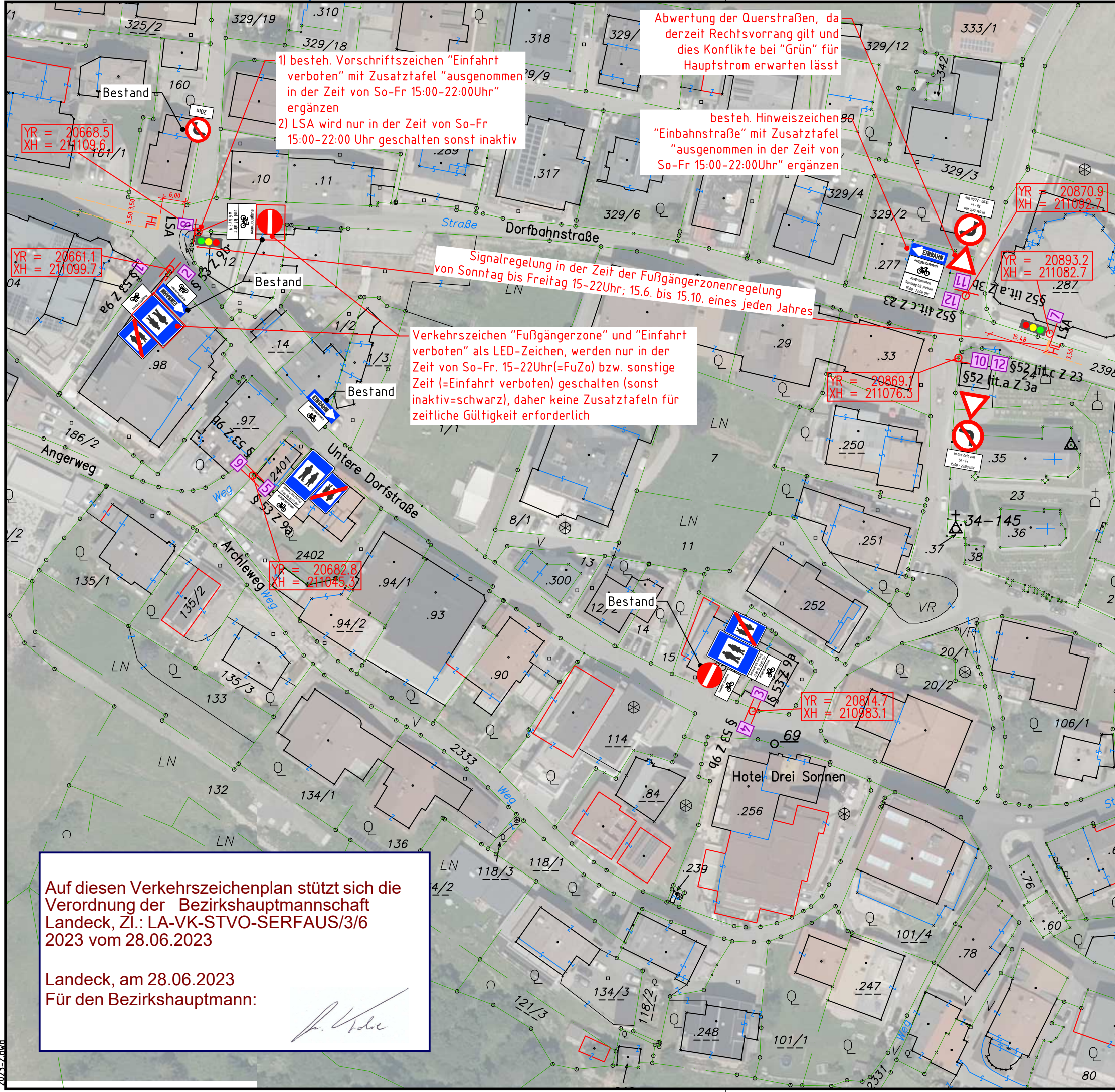
(5) § 3 lit. a der VO vom 14.12.2017, GZ. LA-VK-STVO-Serfaus/3/2-2017 tritt im Zeitraum gemäß § 5 außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Leo Folie

Ergeht an:

1. **Gemeinde Serfaus, 6534 Serfaus;**
mit dem Auftrag den Zeitpunkt und den Ort der Anbringung (Sichtbarmachung) der Verkehrszeichen und Bodenmarkierung in Aktenvermerke festzuhalten und der Behörde zu übermitteln;
2. **Baubezirksamt Imst, 6460 Imst;**
3. **Straßenmeisterei Ried i. O., 6531 Ried i. O.;**
4. **Polizeiinspektion Ried i. O., 6531 Ried i. O.;**
5. **Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Landeck, 6500 Landeck;**
6. **Arbeiterkammer Tirol, Geschäftsstelle Landeck, 6500 Landeck;**
7. **Bezirkslandwirtschaftskammer Landeck, 6500 Landeck;**
8. **Statistik.**



Abwertung der Querstraßen, da derzeit Rechtsvorrang gilt und dies Konflikte bei "Grün" für Hauptstrom erwarten lässt

1) besteh. Vorschriftenzeichen "Einfahrt verboten" mit Zusatztafel "ausgenommen in der Zeit von So-Fr 15:00-22:00Uhr" ergänzen
 2) LSA wird nur in der Zeit von So-Fr 15:00-22:00 Uhr geschaltet sonst inaktiv

besteh. Hinweiszeichen "Einbahnstraße" mit Zusatztafel "ausgenommen in der Zeit von So-Fr 15:00-22:00Uhr" ergänzen

Signalregelung in der Zeit der Fußgängerzonenregelung von Sonntag bis Freitag 15-22Uhr; 15.6. bis 15.10. eines jeden Jahres

Verkehrszeichen "Fußgängerzone" und "Einfahrt verboten" als LED-Zeichen, werden nur in der Zeit von So-Fr. 15-22Uhr(=FuZo) bzw. sonstige Zeit (=Einfahrt verboten) geschaltet (sonst inaktiv=schwarz), daher keine Zusatztafeln für zeitliche Gültigkeit erforderlich

Auf diesen Verkehrszeichenplan stützt sich die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck, Zl.: LA-VK-STVO-SERFAUS/3/6 2023 vom 28.06.2023

Landeck, am 28.06.2023
 Für den Bezirkshauptmann:

KG.Serfaus, 84113

1, 3, 5
 § 53 Z 9a

2, 4, 6
 § 53 Z 9b



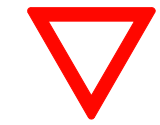
7, 8
 Lichtsignalanlage

10
 § 52 lit.a Z 3a

11
 § 52 lit.a Z 3b



12, 13
 § 52 lit.c Z 23



Haltelinie nach §14 Bodenmarkierungsverordnung, 50cm breit

Koordinatensystem:
 MGI Austria GK West (M28)
 Luftbild Stand 2020

	Gemeinde Serfaus	Einlage	-
		Ausfertigung	-

Fußgängerzone Untere Dorfstraße		
Datum	Plannr.	Bearbeiter
2023-06-07	Serfaus FuZo 2023-2	HiH

Verordnungsplan M=1:1.000

Ingenieurbüro für Verkehrswesen
 Hirschhuber und Einsiedler OG
 A-6060 Hall, Erierstraße 3
 Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
 email: h.hirschhuber@he-ing.at, j.einsiedler@he-ing.at